



Verordnung zum Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Münchenstein

betreffend ständige beratende Kommissionen

Änderungsbeschlüsse

- 1) *Beschluss Gemeinderat vom 13. Juni 2023 mit GRB Nr. 149/2023*

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	3
§ 1 Ausgangslage	3
§ 2 Ständige beratende Kommissionen gemäss § 104 GemG	3
§ 3 Mitglieder und Stimmrecht	4
§ 4 Ausschreibungs- und Wahlprozess	4
§ 5 Planungsablauf und Kommissionsarbeit	5
B. Ausführungsbestimmungen.....	7
§ 6 Baukommission	7
§ 7 Freiraum- und Naturschutzkommission.....	8
§ 8 Verkehrskommission.....	9
§ 9 Planungskommission	9
C. Anhänge	11
Anhang I: Die Kommissionsarbeit im Planungsverfahren.....	11
Anhang II: Der Mitwirkungsprozess im Planungsverfahren	14

A. Vorbemerkungen

§ 1 Ausgangslage

Die Gemeinde Münchenstein verfügt gemäss Zonenreglement Siedlung über verschiedene Kommissionen, die dem Gemeinderat bei spezifischen Fragestellungen zu diversen Planungsvorhaben beratend zur Seite stehen. Es sind dies:

- Baukommission (BauKo)¹, inkl.
 - Dorfkernplanungsausschuss² (DKPA)
- Freiraum- und Naturschutzkommission (FNK)
- Verkehrskommission (VK)³
- Planungskommission (PlaKo)

Der Dorfkernplanungsausschuss ist eine Subkommission der Baukommission, da die Baukommission den Gemeinderat grundsätzlich zu allen Bauvorhaben im Rahmen der rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung berät. Kommt die Baukommission in ihrer Funktion als Dorfkernplanungsausschuss zusammen, wird sie entsprechend ergänzt (s. § 6 Baukommission).

Im Zonenreglement Siedlung wird auch der Bauausschuss Dreispitz genannt. Die Aufgaben des Bauausschusses Dreispitz wurden im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Verordnung gemäss den entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten an die Baukommission resp. die Planungskommission übertragen.

§ 2 Ständige beratende Kommissionen gemäss § 104 GemG

¹Alle Kommissionen gemäss § 1 werden vom Gemeinderat als ständige beratende Kommissionen eingesetzt. Sie haben ausschliesslich beratende Funktion und verfügen über keine Entscheidungskompetenz. Sie geben Empfehlungen an den Gemeinderat und können Anträge an den Gemeinderat stellen.

Gemäss § 104 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG; SGS 180) müssen ständige beratende Kommissionen mittels Gemeindereglement eingesetzt werden (s. dazu § 53 Abs. 1bis des Zonenreglements Siedlung).

Eine Kommission gilt als ständig, wenn sie sich mit einem bestimmten Verwaltungszweig befasst und ihre Mitglieder definiert sind.

Aufsichtsinstanz über ständige beratende Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern diese Aufgabe nicht durch Gemeinderats- oder Gemeindeversammlungsbeschluss einer anderen Instanz zugewiesen wird (s. § 104 Abs. 3 GemG).

Die Empfehlungen und Anträge der Kommissionen werden in der Regel von der Bauverwaltung ausgearbeitet und an den Gemeinderat weitergegeben.

²Alle Kommissionen gemäss § 1 sind einander formal gleichgestellt.

¹ Im Zonenreglement Siedlung wird der Bauausschuss (BA) genannt. Dieser entspricht der Baukommission, da die Bezeichnung der im Zonenreglement genannten Gremien im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Verordnung einheitlich auf "Kommission" geändert wurde.

² Im Zonenreglement Siedlung wird die Dorfkernplanungskommission genannt. Da diese im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Verordnung jedoch in die Baukommission integriert wurde, handelt es sich per Definition neu um einen Ausschuss.

³ Im Zonenreglement Siedlung wird der Verkehrsausschuss (VA) genannt. Dieser entspricht der Verkehrskommission, da die Bezeichnungen vereinheitlicht wurden (vgl. Fussnote 1).

§ 3 Mitglieder und Stimmrecht

¹Alle Kommissionen bestehen aus internen und externen Mitgliedern. Lediglich die internen Mitglieder von Amtes wegen sowie die externen Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder haben beratende Funktion.

Bei internen Mitgliedern handelt es sich um Mitglieder des Gemeinderats oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung. Externe Mitglieder sind Personen ohne Amt oder Anstellung auf der Gemeindeverwaltung Münchenstein.



Abbildung 1: Zusammensetzung einer Kommission inkl. Stimmrecht (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

²Es besteht die Möglichkeit, für die Beurteilung gewisser Sachfragen weitere Mitglieder der Verwaltung sowie weitere externe Fachpersonen zu einzelnen Sitzungen beizuziehen. Für einzelne Sachfragen können sowohl die Bauverwaltung als auch der Gemeinderat Fachmandate vergeben.

Weitere Mitglieder aus der Verwaltung (z. B. der zuständige Projektleiter) oder weitere externe Fachpersonen (z. B. für das jeweilige Projekt zuständige Architekten oder Planer) können zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden, um ihr Projekt vor der jeweiligen Kommission zu vertreten.

§ 4 Ausschreibungs- und Wahlprozess

¹Zu Beginn jeder Legislaturperiode führt der Gemeinderat das Wahlverfahren für alle Kommissionen durch.

Die Neuwahl betrifft sowohl die internen als auch die externen Mitglieder.

Die bestehenden externen Mitglieder müssen sich mit dem Start einer neuen Amtsperiode ebenfalls neu um ihren Sitz bewerben. Durch dieses Vorgehen soll neuen Bewerber/innen die Chance auf einen Sitz eröffnet werden, wodurch neue Impulse in die Kommissionen kommen.

Gemäss § 5 Abs. 2 Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Münchenstein entspricht die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen derjenigen des Gemeinderats, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Daher und aus organisatorischen bzw. administrativen Gründen ist es sinnvoll, dass die Amtsperioden der Kommissionen jeweils per 1. Januar beginnen.

²Bei der Besetzung einer Kommission werden für die externen Mitglieder Anforderungsprofile erstellt, die der Gemeinderat mittels Anzeige über die gemeindeüblichen Kanäle öffentlich ausschreibt. Die Bauverwaltung prüft die Bewerbungen und spricht dem

Die Erarbeitung der Anforderungsprofile erfolgt durch die Bauverwaltung.

Zu den gemeindeüblichen Kanälen zählen die Homepage der Gemeinde (Rubrik News) sowie auch das Wochenblatt.

Gemeinderat Empfehlungen aus. Dieser wählt die externen Mitglieder.

Von den Bewerber/innen werden Nachweise über die im Anforderungsprofil geforderten Qualifikationen sowie ein Motivations-schreiben verlangt.

³Bei der Besetzung der Kommissionen achtet der Gemeinderat darauf, dass bei gleichwertiger Qualifikation Personen mit Bezug zu Münchenstein den Vorrang haben. Ebenso achtet der Gemeinderat nach Möglichkeit auf eine Durchmischung nach Alter und Geschlecht.

Die fachliche Qualifikation steht in jedem Fall im Vordergrund.

⁴Bei internen Vakanzen in einem Gremium übernimmt die jeweilige Stellvertretung der betroffenen Person, bis das eigentliche Mitglied wieder einsatzfähig ist oder seine Stelle neu besetzt wurde.

§ 5 Planungsablauf und Kommissionsarbeit

¹Der Gemeinderat definiert mit dieser Verordnung die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen.

Das Erkennen und Formulieren neuer Aufgaben und Planungsgeschäfte liegt in der Kompetenz der Verwaltung. Diese kümmert sich im Auftrag des Gemeinderats auch um die Erarbeitung der Geschäfte, die durch den Gemeinderat an die entsprechende/n Kommission/en zur Beurteilung überwiesen werden können.

²Der Gemeinderat kann den Kommissionen direkt Geschäfte zur Beurteilung zuweisen.

Grössere Geschäfte wie Quartierplanungen, Mutationen zum (Teil-)Zonenreglement oder (Teil-)Zonenplan Siedlung und Landschaft, zu Bau- und Strassenlinienplänen sowie zum Strassennetzplan Siedlung und Landschaft bedürfen eines Gemeinderatsbeschlusses, um durchgeführt zu werden. Kleinere Geschäfte, wie z. B. die Erarbeitung von Konzepten, können von der Bauverwaltung angestossen werden (vgl. Kommentar zu § 5 Abs. 2).

³Im Rahmen ihres Auftrages können die Kommissionen in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung Geschäfte ohne vorgängige Zuweisung durch den Gemeinderat bearbeiten.

Geschäfte mit klarer Sachlage (z. B. Baugesuche, Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan u. Ä.) können von der Bauverwaltung direkt der entsprechenden Kommission zur Beratung vorgelegt werden. Das betroffene Geschäft wird dem Gemeinderat anschliessend mitsamt der Empfehlung der Kommission zur Beschlussfassung unterbreitet.

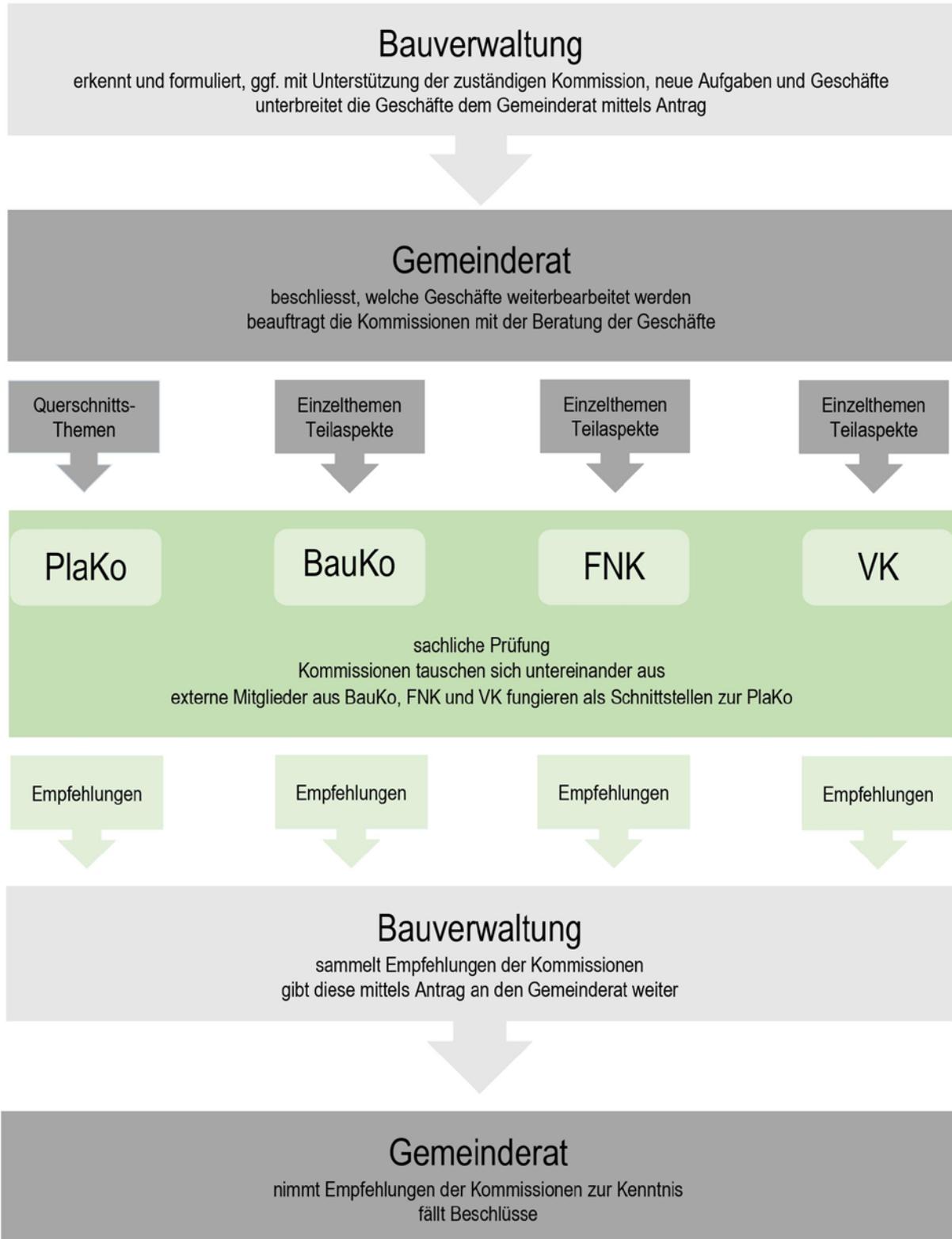


Abbildung 2: Organigramm der Kommissionen (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

B. Ausführungsbestimmungen

§ 6 Baukommission

¹Die Baukommission berät den Gemeinderat zu Fragen des Bauwesens und des Baubewilligungsverfahrens im Rahmen der Zonenvorschriften Siedlung sowie im Rahmen rechtskräftiger (Sonder-)Nutzungsplanungen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Beurteilung von Baugesuchen, für welche ein Ausnahmeantrag notwendig ist
- thematisch sensible Baugesuche, z. B. für Mobilfunkantennen
- Beurteilung von grösseren Bauvorhaben im Rahmen der Zonenvorschriften Siedlung, z. B. Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan
- Behandlung spezifischer Anpassungen an den Zonenvorschriften Siedlung
- Beurteilung von Farb- und Materialisierungskonzepten
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²In ihrer Funktion als Dorfkernplanungsausschuss (Subkommission zur Baukommission) berät die Baukommission den Gemeinderat zu Bau- und Planungsfragen in Schutz- und Schonzone sowie in der Kernzone.

³Die Baukommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - in der Regel Departementsvorsteher/in Hochbau / Immobilien (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- technische/r Experte/in Baugesuche der Bauverwaltung (beratend)
- Leiter/in Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- drei externe Fachpersonen aus den Fachgebieten Architektur und Ingenieurwesen (mit Stimmrecht)

⁴Der Dorfkernplanungsausschuss wird mit folgendem Mitglied ergänzt:

- eine externe Fachperson mit Erfahrung im Umgang mit historischer Bausubstanz (mit Stimmrecht)

⁵Die Baukommission und ihre Subkommission besitzen das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie haben keine

Die Baukommission ist eine Fachkommission, die sich mit spezifischen Fragestellungen bzw. Einzelthemen und Teilaspekten befasst.

Im Gegensatz zur Planungskommission befasst sich die Baukommission mit der Anwendung der rechtskräftigen Bauvorschriften. Sie wirkt erst dann, wenn neue Vorschriften – beispielsweise im Rahmen von (Sonder-)Nutzungsplanungen – Rechtskraft erlangt haben.

Inhalt der Schutz- und Schonzoneplanung sind Denkmalschutzzone, Einzelschutzobjekte, Ortsbildschonzone und Zonen mit Gestaltungsvorschriften.

In der Regel werden die Kommissionen entsprechend den Departementen unter den Gemeinderät/innen verteilt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass eine Kommission aufgrund der fachlichen Qualifikation einem anderen Mitglied des Gemeinderats zugewiesen wird.

Finanzkompetenzen. Die Bildung von Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 7 Freiraum- und Naturschutzkommission

¹Die Freiraum- und Naturschutzkommission berät den Gemeinderat bei Angelegenheiten, die den Natur- und Umweltschutz sowie die Gestaltung der Freiräume innerhalb des Gemeindegebiets betreffen.

Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- regelmässige Überprüfung des Stands der Umsetzung der dauernden Unterhaltmassnahmen und von neuen Massnahmen
- Beratung bezüglich der zu priorisierenden Massnahmen zu den Themen Natur bzw. Naturschutz und Freiräume innerhalb des Gemeindegebiets
- Beratung von Freiraumthemen im Rahmen diverser Planungen
- Diskussion von Projektideen zu den Themen Natur und Freiräume
- Informations- und Koordinationsfunktion im Bildungsbereich zu den Themen Natur- und Umweltschutz
- Organisation und Durchführung von Einsätzen für die Natur innerhalb des Gemeindegebiets, z. B. des Naturschutztages
- Behandlung von Mutationen an den Zonenvorschriften Landschaft sowie an den Teilzonenvorschriften Landschaft
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Freiraum- und Naturschutzkommission besteht aus bis zu acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - in der Regel Departementsvorsteher/in Raum & Umwelt (Präsidium)
 - delegierte Person der Bürgergemeinde Münchenstein
- Leiter/in Gärtnerei des Werkhofs (beratend)
- ein/e Mitarbeiter/in aus dem Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- mindestens eine externe Fachperson für Naturschutzfragen (mit Stimmrecht)
- mindestens eine externe Person aus Münchenstein, die sich mit Naturthemen befassen (mit Stimmrecht)
- mindestens eine externe Fachperson aus dem Bereich Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung und / oder Freiraumplanung (mit Stimmrecht)

³Die Freiraum- und Naturschutzkommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung

Die Freiraum- und Naturschutzkommission ist eine Fachkommission, die sich mit spezifischen Fragestellungen bzw. Einzelthemen und Teilaspekten befasst.

In der Regel werden die Kommissionen entsprechend den Departementen unter den Gemeinderät/innen verteilt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass eine Kommission aufgrund der fachlichen Qualifikation einem anderen Mitglied des Gemeinderats zugewiesen wird..

von Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 8 Verkehrskommission

¹Die Verkehrskommission berät den Gemeinderat zu Verkehrsfragen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Bearbeitung von Bau- und Planungsfragen zu den Themen Verkehrssicherheit, Sanierung und Ausbau grösserer Strassenabschnitte, Strassennetzplanung sowie zur Linienführung und zu den Stationen des öffentlichen Verkehrs
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Verkehrskommission besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - in der Regel Departementsvorsteher/in Tiefbau (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- Leiter/in Gemeindepolizei (beratend)
- Leiter/in Tiefbau (beratend)
- mindestens eine externe Fachperson aus dem Bereich Verkehrsplanung (mit Stimmrecht)

³Die Verkehrskommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung von Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

§ 9 Planungskommission

¹Die Planungskommission berät den Gemeinderat bei der Erarbeitung von Quartierplanungen, räumlichen Entwicklungen, bei Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-)Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft sowie in Angelegenheiten der Raumplanung, bis diese Rechtskraft erlangen. Die fachlichen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Siedlungsentwicklung und Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzepts Münchenstein
- Stellungnahme zu Quartierplanunterlagen (Plan, Reglement, Verträge) sowie inhaltliche Prüfung
- Beratung des Gemeinderats sowie der Bauverwaltung bei übergeordneten Fragen betreffend die Demographie, Sozialökonomie, Finanzen, Infrastruktur, Energie im Rahmen von Quartierplanungen

Die Verkehrskommission ist eine Fachkommission, die sich mit spezifischen Fragestellungen bzw. Einzelthemen und Teilaspekten befasst.

In der Regel werden die Kommissionen entsprechend den Departementen unter den Gemeinderät/innen verteilt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass eine Kommission aufgrund der fachlichen Qualifikation einem anderen Mitglied des Gemeinderats zugewiesen wird..

Bei der Planungskommission handelt es sich um ein Gremium, das sich mit übergeordneten Fragestellungen bzw. Querschnittsthemen befasst. Spezifische Fragestellungen (Einzelthemen und Teilaspekte) werden den Fachkommissionen (Baukommission, Freiraum- und Naturschutzkommission und Verkehrskommission) behandelt.

Im Gegensatz zur Baukommission befasst sich die Planungskommission mit der Erarbeitung oder Überarbeitung der geltenden Bauvorschriften. Sobald diese Rechtskraft erlangt haben, ist die Baukommission zuständig.

- Begleiten von Gesamt- und Teilrevisionen der (Teil-) Zonenvorschriften Siedlung und der (Teil-)Zonenvorschriften Landschaft
- Behandlung der vom Gemeinderat zugewiesenen Themen

²Die Planungskommission besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder von Amtes wegen (mit Stimmrecht):
 - in der Regel Departementsvorsteher/in Raum & Umwelt (Präsidium)
 - Leiter/in Bauverwaltung
- aufgehoben¹
- Leiter/in Finanzen und Steuern (beratend)
- Leiter/in Kind, Jugend, Familie & Bildung (beratend)
- Leiter/in Bereich Raum & Umwelt (beratend)
- je eine externe Fachperson aus der Baukommission, der Freiraum- und Naturschutzkommission und der Verkehrskommission, die vom Gemeinderat in die Planungskommission gewählt wird (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson, die über ausgewiesene Kenntnisse zur Siedlungsplanung, Siedlungsentwicklung und zum Thema Städtebau verfügt (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson mit ausgewiesenen Kenntnissen aus den Bereichen Soziologie, Sozialökonomie oder einer verwandten Fachrichtung (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson mit ausgewiesenen Kenntnissen aus den Bereichen Energie und nachhaltiges Bauen oder einer verwandten Fachrichtung (mit Stimmrecht)
- eine externe Fachperson aus Industrie und Wirtschaft (mit Stimmrecht)¹

In der Regel werden die Kommissionen entsprechend den Departementen unter den Gemeinderät/innen verteilt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass eine Kommission aufgrund der fachlichen Qualifikation einem anderen Mitglied des Gemeinderats zugewiesen wird..

Die aus der Baukommission, der Freiraum- und Naturschutzkommission und der Verkehrskommission in die Planungskommission gewählten externen Mitglieder erfüllen eine wichtige Schnittstellenfunktion. Sie informieren sowohl die für ihre Kommission zuständige Verwaltungsperson als auch ihre jeweilige Fachkommission (Baukommission, Freiraum- und Naturschutzkommission, Verkehrskommission) über die Sitzungen der Planungskommission.

³Die Planungskommission besitzt das Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie hat keine Finanzkompetenz. Die Bildung von Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidiums.

C. Anhänge

Anhang I: Die Kommissionsarbeit im Planungsverfahren

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planungsverfahrens gemäss Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG BL) wirken die ständigen beratenden Kommissionen gemäss § 1 in den einzelnen Planungsphasen wie folgt:

- Nach dem Start des Planungsverfahrens beauftragt der Gemeinderat die entsprechenden Kommissionen, das Planungsverfahren im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten zu begleiten.
- Erarbeitung Rahmenbedingungen: Die von der Bauverwaltung erarbeiteten Rahmenbedingungen werden von der Planungskommission beraten.
- Phase Richtprojekt: Das anhand der Rahmenbedingungen erarbeitete Richtprojekt wird von der Planungskommission beraten.
- Phase Entwurf: Alle Kommissionen haben die Möglichkeit, den Entwurf der Planungsunterlagen zu beraten.
- Phase Vorprüfung: Die Planungskommission nimmt den Vorprüfungsbericht zur Kenntnis und berät je nach Notwendigkeit über die angemerkten Punkte. Sofern notwendig,

Vgl. Abb. 2 Organigramm der Kommissionen.

Da sich die Baukommission mit der Anwendung der rechtskräftigen Bauvorschriften befasst (vgl. Kommentar zu § 6 Abs. 1), wirkt sie im Rahmen des Planungsverfahrens in der Regel nicht, sondern erst, wenn die Planung Rechtskraft erlangt hat.

Die Bauverwaltung wird vom Gemeinderat mit Start des Planungsverfahrens mit der Erarbeitung von Rahmenbedingungen beauftragt. Diese Rahmenbedingungen werden von der Planungskommission beraten.

Am Ende dieser Phase verabschiedet der Gemeinderat die Rahmenbedingungen bzw. den Anforderungskatalog.

Bevor der Gemeinderat das Richtprojekt beschliesst, muss es von der Planungskommission beraten werden.

Am Ende dieser Phase verabschiedet der Gemeinderat das Richtprojekt.

Damit die Planungsunterlagen (Quartierplan, Quartierplanreglement, etc.) detailliert geprüft werden können, sollten sie in der Phase Entwurf von allen Kommissionen beraten werden.

Die Freiraum- und Naturschutzkommission und die Verkehrskommission können jedoch auf eine separate Beurteilung verzichten. Dies müssen die aus den Fachkommissionen in die Planungskommission gewählten Mitglieder mit dem entsprechenden Präsidium und der zuständigen Verwaltungsperson besprechen. Diese fällen den Entscheid und das aus der Fachkommission in die Planungskommission gewählte Mitglied informiert das Präsidium der Planungskommission.

Der Vorprüfungsbericht wird nach Eingang allen Mitgliedern der Planungskommission zugestellt. Die Verwaltung entscheidet in Absprache mit dem Präsidium der

können die aus der Freiraum- und Naturschutzkommission und der Verkehrskommission in die Planungskommission gewählten Mitglieder Einzelthemen aus dem Vorprüfungsbericht zur detaillierteren Beratung in ihre Kommission überweisen.

Planungskommission, ob eine Sitzung zur Besprechung des Vorprüfungsberichts notwendig ist.

Die aus den Fachkommissionen in die Planungskommission gewählten Mitglieder prüfen den Bericht auf Einzelthemen, die ggf. in ihrer Fachkommission beraten werden müssen und besprechen dies mit dem entsprechenden Präsidium sowie mit der zuständigen Verwaltungsperson. Diese fällen den Entscheid und das aus der Fachkommission in die Planungskommission gewählte Mitglied informiert das Präsidium der Planungskommission.

- Phase öffentliche Mitwirkung: Die Planungskommission nimmt den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis und berät je nach Notwendigkeit über die angemerkten Punkte. Sofern notwendig, können die aus der Freiraum- und Naturschutzkommission und der Verkehrskommission in die Planungskommission gewählten Mitglieder Einzelthemen aus der Mitwirkung zur detaillierteren Beratung in ihre Kommission überweisen.
- Phase Planaufgabe: Sofern eine Beratung über die Einsprachen im Rahmen der Planaufgabe notwendig ist, werden die Einsprachen der Planungskommission zur Kenntnis gebracht.

Der Mitwirkungsbericht wird vor der Verabschiedung durch den Gemeinderat allen Mitgliedern der Planungskommission zugestellt.

Das weitere Vorgehen verläuft analog zur Phase Vorprüfung (vgl. Kommentar zur Phase Vorprüfung).



Abbildung 3: Die Kommissionsarbeit im Planungsverfahren (Quelle: Gemeinde Münchenstein)

Anhang II: Der Mitwirkungsprozess im Planungsverfahren

Im Rahmen des Planungsablaufs sind für jede Phase der Planung diverse Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen vorgesehen. Die Bevölkerung wird über unterschiedliche Kanäle über die laufenden Planungen informiert und erhält mittels geeigneter Massnahmen die Möglichkeit, an der Planung mitzuwirken.

Der Mitwirkungsprozess im Planungsablauf ist nicht auf die Phase der öffentlichen Mitwirkung gemäss Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft beschränkt, sondern beginnt mit der Verabschiedung der Rahmenbedingungen und erstreckt sich bis zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Die Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen (vgl. Abb. 3) hängen von der Art und der Komplexität der Planung ab. Die Bauverwaltung schlägt dem Gemeinderat jeweils der Planung angepasste Massnahmen vor.

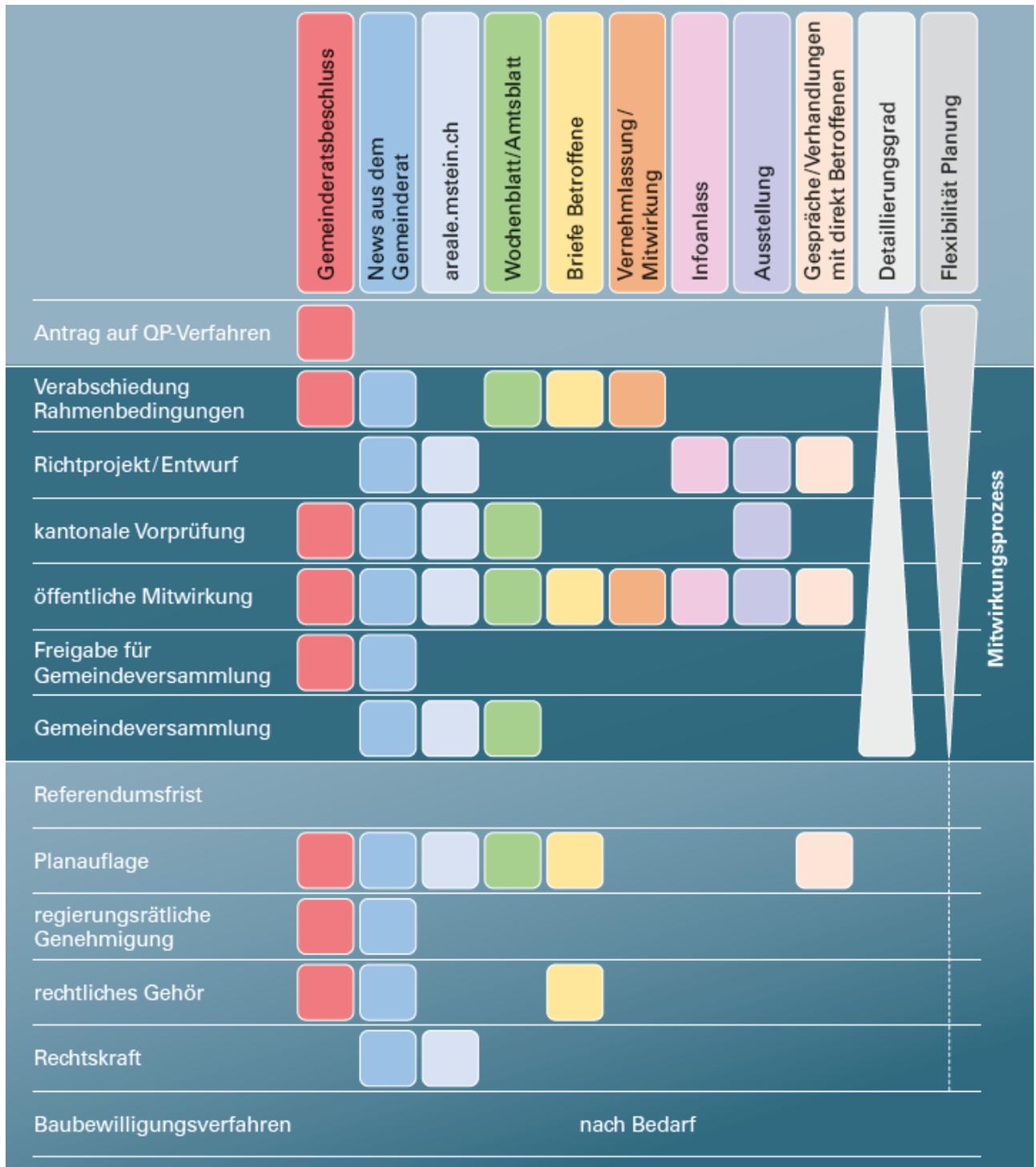


Abbildung 4: Planungsablauf inkl. Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen (Quelle: Gemeinde Münchenstein). Die dargestellten Abläufe können je nach Art und Umfang der Planung variieren. So werden nicht bei jeder Planung alle Kommunikations- und Mitwirkungsmassnahmen in gleichem Masse zum Zuge kommen.